

061-Str-1

Revisionsgrundsätze

Die Revision wäre erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist als sog. Sprungrevision nach §§ 333, 335 I SPO statthaft, da ein erstinstanzliches Urteil des Schöffengerichts vorliegt gem. § 311 SPO.

II. Die Rechtsmittelberechtigung der Mandatarin („M“) liegt nach § 296 I SPO vor. Daneben kann auch der Verteidiger („V“) gem. § 297 SPO Revision einlegen für M.

III. M ist aufgrund der Verurteilung beschwert.

IV. Eine ordnungsgemäße und
fristgerechte Revisionsantrag
nach § 341 I SPO liegt vor.

Die Revision muss demnach binnen
einer Woche nach Verkündung
eingeliefert werden.

Das Urteil gegen M wurde am
3.11.2015 verkündet. V legte
- von M bevollmächtigt - am
5.11.2015 ~~Rechtsmittel ein~~

nicht Ablauf des

und damit vor Fristablauf
am 10.11.2015 Rechtsmittel
ein.

Die unbestimmte Einlegung eines
Rechtsmittels ist unschädlich,
da es V ^{bzw. M} übernommen bleibt, sich
nach Urteilsausstellung noch für
eine Berufung (vgl. § 317 SPO)
zu entscheiden. Auch § 300 SPO
spricht hierfür, da selbst eine
Falschbezeichnung des Rechtsmittels
unschädlich wäre.

V. Die Revision muss gem.
§ 345 I 2 SPO binnen eines

Monats nach Urteilszustellung
begründet werden. Da
das Urteil am 23.11.2015
zustellte wurde, läuft die
Begründungsfrist bis zum
~~23.~~ 23.11.2015 nach §431
S2PO.

Ablauf des 23.11.15

VI. Zu prüfen bleibt, ob die
von M laut Protokoll erhörte
Nachmittelnachnahme der
Bulassung der Pension
entgegensteht. Die Nachnahme
könnte mit Blick auf §30212
S2PO unwirksam sein.

Zwar erfasst die vorgenannte
Regelung lediglich den Vorzicht
nach vorausgegangener Verteidigung
gem. §257c S2PO.

Allerdings ist die Nachfolge
der Unvollständigkeit zum Schutz
des Angeklagten auch auf die
Nachnahme zu erstrecken, wenn
diese zeitlich der Rechtsmittel-
einlegung unmittelbar nachfolgt
und erkennbar dem Zweck dient

damit die Regelung des
§ 302 I 2 StPO von nun an.

Dies war vorliegend der Fall,
da aus der dienstlichen
Äußerung des Referendars vom
6. 11. 2015 - die im
Rahmen der Freibeweis bean-
spruche werden kann, da keine
wesentliche Formlichkeit nach
§ 273 I 1 StPO in Rede steht -
folgt, dass mit der Rechtsmittel-
erhebung auch unmittelbare folgende
Rücknahme § 302 I 2 StPO
ausgehelt werden sollte.

Die vorausgesetzene Verständigung
kann vorliegend nicht durch
das Protokoll gem. § 274 StPO
bewiesen werden, obwohl es
sich dabei um eine wesentliche
Formlichkeit nach § 273 I 1 StPO
handelt, da sowohl ^{de Hingens} § 273 I a 1
als auch § 273 I a 3 StPO unterlitt.
Das Protokoll ist damit
widersprüchlich. Das Vorliegen
eines informellen Deals

lässt sich aber nicht freitewerks
beweisen durch die Außen
des M sowie die Ähnlichkeit
und vom Richter bestätigte
Äußerung des Respondens.

Insofern steht die Rechtsmittel-
nähnahme der ~~reue~~ von
eingeleger Revision nicht entgegen.

Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu beachtende Verfahrensändernisse (hieron I.) oder Verfahrensfehler (hieron II.) oder eine Verletzung sachlicher Rechts (hieron III.) vorliegt.

I. Hinsichtlich des abgeurteilten Ausgangsstandes nach § 123 I StGB fehlt der objektive Ausgang nach § 123 II StGB, was ein Verfahrensfehler darstellt. Der nach § 275 StGB Angeklagte hat keine Chance der Bewährung hat keine Ausgang gestellt.

Da § 123 I StGB ein absolutes Tatbestandsmerkmal darstellt, kann der fehlende Ausgang nach nicht durch das in der Hauptverhandlung (von dem Rechtsvorgänger) bezeugte besondere öffentliche Interesse überwunden

werden.

II. Verfahrensweise

1. Als abschließender Revisionsgrund kommt zunächst § 338 Nr. 3 StPO iVm § 24 ff. StPO in Betracht, falls der Befugheitsantrag vom 3.11.2015 zu Unrecht verworfen worden wäre.

a. Nach § 25 I 1 StPO ist der Befugheitsantrag bis zum Beginn der Verhandlung über die persönl. Verhältnisse nach § 243 II 2 StPO zu stellen. Vorliegend ergibt sich aus dem Protokoll, dass der Antrag erst nach der Verhandlung (zur Sache) der M gestellt wurde und damit verspätet war. Auch § 25 II StPO ist nicht einschlägig, da es sich bei den vorliegenden Umständen nicht um später eingetretene Umstände handelt. Der Versäumnis

der für den Antrag daher in
eigener Entscheidung nach
§ 26a I Nr. 1 StPO als unzulässig
verwerfen. Ein Revisionsgrund ist
nicht gegeben. ^{nach § 338 Nr. 3 StPO}

b. Die sachliche Begründetheit
des Antrags nach § 26 II StPO
kann nicht bestehen.

Diese dürfte jedoch stets zu bejahen
sein, da die sachliche unbegrenzte
und willkürlichen Anfechtungen
in Verbindung mit der Haft-
fordernsprüfung einen typischen
Ablehnungsgrund darstellen, da
die Anfechtungen M habe
"nicht in Freiheit zu setzen"
der rechtmäßigen Unschuldsv-
ermutung diametral entgegen-
stehen.

2. Darüberhinaus könnte die
Abwesenheit der M während
der Hauptverhandlung einen
absoluten Revisionsgrund nach
§ 338 Nr. 5 StPO darstellen.

§ 231 I StPO statuiert ein
Konfessendes Anwesenheitsrecht
und die Anwesenheitspflicht
des Angeklagten.

Das Gericht setzte die Verhandlung
nach kurzer Unterbrechung
durch die M fort und berief
sich dabei auf die Voraussetzung
des § 231 I StPO.

Vordringend bleibt es jedoch an
der effektiven Eigenmächtigkeit
des Ausbleibens, da sich M
mit der ausdrücklichen Billigung
des Gerichts entfernte. M müsste
bei Abreise einen Passus
nicht damit versehen, dass
die Verhandlung ohne Vorladung
sie zu erreichen, fortgesetzt wird.

Insofern ist gegen das nicht
disponiblen Anwesenheitsrecht
da M verstoßen worden.

Der Verstoß lässt sich durch
den Protokoll und § 274 S. 1 StPO
beweisen, da die Anwesenheit

des Angelegten eine wesentliche
Zusatzleistung nach § 273 I 1 SPO
darstellb.

3. Daneben ~~hört~~ § 538 Nr. 5 SPO
auch mit Blick auf § 226 I
SPO zu bejahen sein, da vorliegt
~~besteht~~ ein Nachbepfender,
die Sitzungsvernehmung übernimmt.

Nach § 142 III GVG dürfen einem
Richter nur die Aufgaben
eines Amtsanwalts übertragen
werden.

Es kann dahinstehen, ob die
Übertragung von Schöffensachen
entgegen der Aufgabenstellung
des Landesrichters § 8 AGGVG,
Nr. 23 OrgStA zur Nicht-
anwesenheit der Staatsan-
waltschaft entgegen § 226 I SPO
führt.

Jedenfalls fehlt es an einer
unmissbaren Übertragung nach § 142 III GVG

da die Anweisung hier durch
den Vorsitzenden und nicht durch
die Staatsanwaltschaft erfolgte.

Dies kann i. d. R. teilweise
durch die dienstliche Absperrung
des Referats bewiesen werden.

Rechtswert

Folgt ist auch insoweit ein
Verstoß gegen § 338 Nr. 5 StPO
gegeben. Das ^{in § 337 StPO} öffentliche Verfahren wird
durch die Fiktion des § 338 StPO unterstellt.

4. Ferner könnte eine Verletzung
des § 261 StPO als relativer
Revisionsgrund vorliegen
(sog. Inbegriffen), da M
sich dies vom Verteidiger vorgetragene
Geschehen zu keinem Zeitpunkt
zu eigen machte.

gest

Lässt der schweigende Angeklagte
zu, dass sein Parteiführer
falschliche Behauptungen abgibt,
so sind diese unverwertbar,
wenn der Angeklagte nicht
ausdrücklich erklärt, dass

er sie bestätigen wolle.
Dies gilt dann nicht, wenn
der Angeklagte die Vertretung
zurief für bevollmächtigt
hat oder der Angeklagte die
Erlösung konstant billigt.

Ausweislich des Protokolls hat
keine Billigung des Geständnis
durch die Angeklagte stattgefunden.
Das Geständnis war demnach
nicht verwertet.

Das Beweisen des Verfahrens-
fehlers nach § 337 i. V. m. § 88 PO ist
gegeben, da nicht ausgeschlossen
ist, dass das Urteil bei
Nichtverwertung des Geständnisses
anders ausgefallen wäre.

5. Das Weitere könnte ein
Vorstoß gegen den Unmittel-
barkeitsgrundsatz nach § 250 S. 2
StPO darin liegen, dass die
Aussage der Zeugin Düpper nach
§ 82a § 251 i. V. m. § 3 ~~StPO~~ § 88 PO
(Gesetzesänderung!)

verlesen wurde.

Die Voraussetzungen des § 251
i. Nr. 3 StPO liegen nicht vor,
da eine ~~Verurteilung~~ Vernehmung
des Zeugen Dreyer in absehbarer
Zeit hätte erfolgen können.

Letzteres kann nicht vereinbart
werden, wenn ein Zeuge lediglich
aufgrund kurzer, befristeter
Urlaubsabwesenheit nicht ver-
nommen werden kann. Dies
ist aber beim Zeugen Dreyer
der Fall, dessen befristete
und kurzzeitige Urlaubsabwesen-
heit dem Gericht bekannt war.
Dies gilt umso mehr, als dass
der Zeuge Dreyer ^{über eine} ~~über~~ bestimmte
Zeuge Stellung einnahm.

Kein, es lag doch
ein Gerichtsbeschluss
vor (der allerdings
nicht ausdrücklich begründet war)

Abordnung führt die fehlende
Zwischenverhandlung durch
die verteidigte M. gem.
§ 238 i. StPO dazu, dass sie
diese Angelegenheit Revision
nicht mehr geltend machen kann.

C. Sachzüge

Zunächst ist zu prüfen, ob die Urteilsfindungen die abgenutzten Straftatbestände tragen.

1. Handlungsbereich
geschehen im Bewusstsein am
30. 5. 2015

IM könnte sich ein ^{schwerer} überwiegender Diebstahl nach §§ 252, 242 I, 250 I Nr. 16 StGB strafbar gemacht haben

1. Ein vorangegangener Diebstahl nach § 242 I StGB liegt hinsichtlich der Wasserpistole und des Fensterreinigers vor. Durch das Öffnen ^{der} jeder Tasche und den Durchsuchungen lag eine tatbestandliche Verletzung vor. Es entstand eine sog. Gesamtschuldverletzung.

Das Verhalten der M

war ferner ein Zweigabsicht
gehaben.

2. M wurde auf frischer Tat
vom Zeugen Puzze betroffen,
da ein mäter Stille mit
Zeittiter Zusammenlag waly.

3. Auch eine Ordnung mit der
gegenwärtigen Jefe für led
mit led der Zeugen
Puzze lag vor. Es kommt
nur darauf an, dass das
Opfer die Vermögenswerte
Gefahr für möglich hat.

4. Auch die arbeitsliche Besitz-
schaftabsicht lag mit Urteils-
feststellung vor. ~~da~~

5. Fraglich ist, ob auch die
Qualifikation des § 280 I Nr. 6
StGB erfüllt ist. ~~Unstatthaft~~

Man könnte mit der Wasser-
pistole ein sonstiges ^{Werkzeug} ~~Mittel~~
als ^{Werkzeug} ~~Mittel~~ ^{Werkzeug} ~~Mittel~~ ^{Werkzeug} ~~Mittel~~
sich gefast haben, um
den Widerstand durch die
Drohung zu verhindern.

Unschicklich dabei ist, dass die
Tasche mit einem Bente-
gegenstand vorgenommen wurde.

Die Rep. erfasst unter sonstige
Mitteln bzw. Werkzeugen insbesondere
auch sog. Scheinwaffen, die durch
die unzutreffende Verwendung ihre
Bedrohungsqualität erst entfalten.

✓ Ausschreiter sollen jedoch
sog. schein-unbefugte ~~Scheine~~
Scheine, die offensichtlich
unbefugte sind und bei
denen lediglich das Täuschungs-
element im Vordergrund
steht (Labello-Rep.).

Die ^{vorang.} ~~frühere~~ Wasserpistole
ist offensichtlich unbefugte.
Auch wenn der Bezug Rep. ^{Rep.}

mit einer echten Pistole
rechnete; fehlt die erforderliche
objektive Scheinung eine
Flechtspitze in ~~gelber~~ ^{ros} Farbe.

✓ Die Qualifikation ist nicht
afällig.

6. Nach § 252 StGB ist auch
die Strafmilderung nach
§ 243 II anwendbar.

betrifft Strafrahmen
nicht

{ Vorliegend sprechen die geringe
Rechtswert, die fehlende
Verstärker, fehlende Verletzung
bei dem Folge Delikt und
die Reue der M für einen
milder schweren Fall.

2. Handlungsschnitt:
Flucht mit dem Auto

II. Bitte Strafmilderung oder
M nach § 242 I StGB scheidet
wegen Breiungsschnitt aus.

da der M ~~ausweist~~ die
 Urteilsfeststellung der e-feld
 Entzugskomite nicht nachgewiesen
 ist, da sie ausweist die
 Urteilsfeststellung telefonisch
 Mitarbeiter des Beamten
 verständig, sodass der Zeig
 Duzer wieder in Besitz des
 Autos gesetzt werden konnte.
 Sie nahm insoweit gerade
 keine Verdüfung des Zeig
 Duzer als seiner Eigehtüm-
 erlich in Verj.

auf welchen
 Zeitpunkt kommt es
 an? der
 gerichtlichen Teil
 hatten Sie klarer

herausstellen sollen

↳ auf S. 21 nachgelesen

III. M machte sich jedoch
 nach § 2486 I StGB durch
 die unbefugte Aneignung
 Straftat.

↳ kein Strafbarkeit!

3 Handlungselemente
 Betreuer des Beamten am
 5. Okt. 2015

IV. Unrechtmäßig vom physischen
 Strafbarkeit (s.o.) ist auch der

Tatbestand des § 123 I StGB
nicht gegeben, da M. unweiss-
lich die Unheil feststellte
/ nicht vom Mordtöten wusste.

V. Markierungen

Die Struktur nach §§ 252, 249 I,
I 80B stellt im Verhältnis
der Tötlichkeit ^(§ 53 StGB) zu
§ 2486 I 80B.

prüfen Sie zuerst
die Strafbarkeit

VI. Daneben löst sich eine
Verletzung des § 51 I StGB
vor, indem das Gericht
die Möglichkeit einer
Bewährung aufgrund vorangehender
U-Haft ausschloss.
Dies ist kein zufälliger Umstand,
da eine Bewährung ausgeschlossen.
Vielmehr waren die gerichtliche
Kontrollen, ein zeitiger Scheitern
und keine der M. in der
Praxis zu nehmen.

VII. Daneben ist auch die
Eigentumsverletzung ~~insbesondere~~
insbesondere liegt ein Verstoß
gegen § 46 III SGB vor.
(Verstoß der Doppelverwertung).
Eigentums delikt ist immateriell,
dass dadurch fehlende
Respekt vor fremde Eigentum
behandelt wird. Auch die
Verbrechenseigenschaft des
§ 252 SGB dürfte nicht
ausgeschlossen berücksichtigt
werden.

~~Lehrsatze~~

III. Mit Blick auf eine so
Darstellung ist ~~insbesondere~~ ^{insgesamt}
zu prüfen, ob die Beweiswürde
in der Urteilsfeststellung der
Ansprüche der Rechtsprechung
genügt. Die Rechtsprechung stellt
eine umfassende Beweiswürdigung,
die insbesondere die Grund-
sätze der Logik und der Lebens-
erfahrung beachtet. Insbesondere
hat der Tatrichter sich mit
alternativen Feststellungen
zu befassen.

Das Wort für die Urteilsfeststellung
wird allein aufgrund des
unverblössenen Faktors auf
Zweignachricht geschlossen.
Andere Umstände wie der
anonyme Antrag werden außer
Acht gelassen. Damit liegt
ein mit der Entscheidung vereinbar
Verstoß gegen Rechtsprechung vor.

JKK

D. Zweidinstanzigkeit

M ist angesichts obener
Verfahrenfehler und der
spätverschickten Schriftsätze
sowie des Verfahrensabbruchs
bzgl. des Übersetzungsantrags
zur Durchführung der Revision
zu raten.

Bei der Begründung der Verfas-
sung ist die Formierung
des § 344 II 2 SPO zu
beachten.

Die Revisionsanträge lauten:

Es wird beantragt,

1. das Verfahren hinsichtlich
des Behrens des Bauwerks
am 5. 10. 2015 einzustellen

2. das Urteil des Amtsgerichts
Tübingen - Schöffengericht - vom
3. 11. 2015 mit der
Zugabe der Feststellungen

anfordern und die Sache
zu ihrem Verhängnis
an eine andere Stelle
des gleichen Gerichts zurück-
zuverweisen.

E. Entpflichtung des Verteidigers

Ein Willeh der Bestellung
eines Verteidigers aus wichtigen
Gründen ist gesetzlich zwar
nicht vorgesehen, aber nach
§ 38 h. M. über § 38. S. 1
hinzu annehmen, wenn
besondere Umstände vorliegen,
die den Zweck der Pflichtverteidigung
gefährden.

Dies ist hier mit Blick auf die
große Pflichtverteidigung des
Verteidigers, insbesondere das
zu große Befugnis (S. 10.)
und dass nicht abgestimmt § 38
zu heilen. Der Vertrauensverkehr
ist dadurch gestört.

Notizen

Ihre Klausur enthält gute Aussagen.

Bitte gehen Sie nicht auf den Absatz §.

§§ 243 IV 2, 273 I a 2 StGB ein.

Hinweislich § 248b StGB bei Strafbarkeit

ist.

vgl. i. H. Anm. und Gegenmeinung.

13 Punkte (gut)

28.07.20